

Richtlinie zur Erteilung von BAföG-Bescheinigungen gem. § 48 BAföG

(Formblatt 5, Bescheinigung von Leistungsnachweisen)

Notwendige Leistungsnachweise nach der neuen Studienordnung (für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2022/2023):

Die **nach dem vierten Semester** für die Zahlung von BAföG notwendige Bescheinigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses
- Eine der fünf Aufsichtsarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. Grundlagenschein oder Übungsklausur) oder Fremdsprachenzeugnis

Die **nach dem fünften Semester** für die Zahlung von BAföG notwendige Bescheinigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses
- Zwei der fünf Aufsichtsarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. ein Grundlagenschein und eine Übungsklausur oder zwei Übungsklausuren)
- Eine der vier Hausarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. eine Übungshausarbeit oder ein Seminarschein**)
- Fremdsprachenzeugnis

Die **nach dem sechsten Semester** für die Zahlung von BAföG notwendige Bescheinigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses
- Drei der fünf Aufsichtsarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. ein Grundlagenschein und zwei Übungsklausuren oder drei Übungsklausuren)
- Zwei der vier Hausarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. zwei Übungshausarbeiten oder eine Übungshausarbeit und ein Seminarschein** in einem Grundlagenfach oder in einem Pflichtfach)
- Fremdsprachenzeugnis

Die **nach dem siebten Semester** für die Zahlung von BAföG notwendige Bescheinigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses
- Vier der fünf Aufsichtsarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. zwei Grundlagenscheine und zwei Übungsklausuren oder ein Grundlagenschein und drei Übungsklausuren oder vier Übungsklausuren).
- Drei der vier Hausarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. drei Übungshausarbeiten oder zwei Übungshausarbeiten und ein Seminarschein** oder eine Übungshausarbeit und zwei Seminarscheine**, davon einer in einem Pflichtfach)
- Fremdsprachenzeugnis

Die **nach dem achten Semester** für die Zahlung von BAföG notwendige Bescheinigung wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses
- Fünf der fünf Aufsichtsarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. zwei Grundlagenscheine und drei Übungsklausuren oder ein Grundlagenschein und vier Übungsklausuren oder fünf Übungsklausuren).
- Vier der vier Hausarbeiten gem. § 7 I Nr. 5 JAG NRW (z.B. vier Übungshausarbeiten oder drei Übungshausarbeiten und ein Seminarschein** oder zwei Übungshausarbeiten und zwei Seminarscheine**, davon einer in einem Pflichtfach)
- Fremdsprachenzeugnis

**) Hierbei darf es sich nicht um Scheine handeln, die im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars erworben wurden.